

Ergänzende Bestimmungen

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)
in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980,
gültig ab 1. Dezember 2001

A) Nachprüfen von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBFernwärmeV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

B) Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	netto	5,00 €	
Nachinkasso	netto	25,00 €	
Sperrung	netto	50,00 €	
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung	netto	25,00 €	brutto 29,00 €

Der Kunde hat die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

C) Umsatzsteuer

Die im Punkt B) einschließlich genannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in Höhe von 16 % auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, so erhöht sich der Rechnungsbetrag für nach dem Stichtag erbrachte und umsatzsteuerpflichtige Leistungen entsprechend.

D) Allgemeine Bestimmungen

1. Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung werden die dafür notwendigen Daten des Anschlussnehmers/Kunden durch die Erdgas Südsachsen erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV treten ab 1. Dezember 2001 in Kraft.
3. Erdgas Südsachsen behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.